

GZ Präs 9829/2003-18  
Geschäftsordnung für den  
Bezirksrat und für Bezirksvorsteher

Graz, am 21.4.2009  
Dr. Nauta  
Berichterstatter:

.....

Bericht  
an den  
Gemeinderat

Mit Gesetz vom 11. März 2008, LGBl Nr. 41/2008 hat der Landtag Steiermark eine Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschlossen.

Mit der genannten Novelle wurde § 13 b Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz geändert, sodass die Verweisung auf § 20 Abs 4 entfallen ist. Weiters wurde § 20 Abs 4 und 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ersatzlos gestrichen.

§ 3 Abs 1 lit a bis c der Geschäftsordnung für den Bezirksrat und für Bezirksvorsteher enthält Hinderungsgründe, die aufgrund der Novelle LGBl Nr. 41/2008 nicht mehr mit dem Statut im Einklang stehen.

Mit dem vorliegenden Geschäftsstück wird daher vorgeschlagen, § 3 Abs 1 lit a bis c der Geschäftsordnung für den Bezirksrat und für Bezirksvorsteher ersatzlos zu streichen.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr hat das vorliegende Geschäftsstück vorberaten und stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß §§ 13 h und 13 n des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 41/2008 die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung, mit der die Geschäftsordnung für den Bezirksrat und für Bezirksvorsteher geändert wird, beschließen.

Der Bearbeiter:

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

Der Bürgermeister::

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung,  
Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr am  
.....

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

GZ Präs 9829/2003-18

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom ....., mit der die Geschäftsordnung für den Bezirksrat und für Bezirksvorsteher geändert wird.**

Auf Grund der §§ 13 h und 13 n des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 41/2008, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 08. Oktober 1992, mit der eine Geschäftsordnung für den Bezirksrat und für Bezirksvorsteher, erlassen wird, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 24/1992 i.d.F. der Verordnung des Gemeinderates vom 16. September 1993, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17/1993, der Verordnung des Gemeinderates vom 2. Oktober 1997, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 20/1997, der Druckfehlerberichtigung, GZ Präs K-27/1992-20, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17/1998, und der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Mai 2000, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 8/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 1 lit a bis lit c entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Siegfried Nagl